



**Egolzwil**

# **Verordnung zum Wasser- versorgungsreglement**

Ausgabe vom 11. Dezember 2018

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Wasserversorgungsreglement folgende Verordnung:

## **Art. 1 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Wasserversorgung werden wie folgt unterteilt:

### **Gemeinderat**

Planung und Bau von neuen Haupt- und Versorgungsleitungen; Leitungsverlegungen; sämtliche Verträge, namentlich für Wasseranschluss, Wasserabgabe, interkommunale Wasserlieferungen, Sprinkleranlagen, etc. sowie deren Verlängerungen und Auflösungen

### **Gemeindeammann**

Leitungsführung Hausanschlüsse; Verträge über Bauwasserlieferungen; Aufnahme und Nachführung GWP; Entgegennahme von Schadenmeldungen und deren Behebung; Organisation für Zählerablesen; Bezeichnung der konzessionierten Sanitärinstallateure; Wasserbezug ab Hydranten; Hydrantenstandorte; Entscheid über Erlass der Mengengebühr bei vorübergehendem Wasserbezug (Art. 17 des Wasserversorgungsreglements).

### **Wassermeister**

Überwachung und Betriebskontrolle; Pflege und Unterhalt der Pumpanlagen und Reservoirs inkl. Reinigungen; regelmässige Funktionskontrolle der Hydranten; Meldung von defekten Anlageteilen an Wasserverwalter; Anordnung Wasserproben

### **Gemeindebuchhaltung**

Gebührenerhebung (Anschlussgebühr, Verbrauchwassergebühr, Grundgebühr, etc.) inkl. Inkasso und Mahnwesen; Führung Buchhaltung

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Verordnungen und Beschlüsse.

Egolzwil, 11. Dezember 2018

## **Gemeinderat Egolzwil**

Roland Wermelinger  
Vizepräsident

David Schmid  
Gemeindeschreiber